

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4813

BDT \cdot c/o DEHOGA Bundesverband \cdot Am Weidendamm 1 A \cdot 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag Wirtschaftsausschuss Herrn Dr. Andreas Tietze Vorsitzender Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e.V. (BDT)

Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin

Fon: 030/72 62 5-228 Fax: 030/72 62 5-350

info@dehoga-bdt.de www.dehoga-bdt.de

Berlin, den 10. November 2020

Anhörung zum Antrag der Fraktionen, Drucksachen 19/2382 und 19/2453 Hier: Stellungnahme des Discothekenfachverbandes BDT

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze, sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe (BDT im DEHOGA) nehmen wir wie folgt Stellung:

Für ein Wiederhochfahren der Clubs und Discotheken in Schleswig-Holstein und zum Schutz der Gäste ist es unabdingbar, vor dem Erlass neuer Landesverordnungen zur Eindämmung des Corona Virus rechtzeitig mit den **Fachverbänden** über spezielle und geeignete Hygienemaßnahmen und neuartige umsetzbare Vorschläge zur Eindämmung des Virus zu sprechen.

Die bereits geführten Gespräche in den letzten Monaten haben gezeigt, dass viele Rahmenbedingungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus in Versammlungsstätten - insbesondere Discotheken- oftmals der Politik noch nicht bekannt sind. So sind z.B. Innenräume von Restaurationsbetrieben nicht mit den Gegebenheiten der Innenräume von Versammlungsstätten (hochdimensionierte Lüftungen, breite Gänge, Vielzahl von Toiletten usw.) zu vergleichen.

Eine Wiederöffnung der Versammlungsstätten / Discotheken mit ihren ausgebildeten Ordnungsdiensten im Zusammenspiel mit den örtlichen Behörden wird ein Teil der Lösung zur Eindämmung des Virus sein. Es ist sinnvoll ein gewisses Vergnügungsangebot unter Aufsicht und mit nachvollziehbaren Kontakten anzubieten, andernfalls wird sich das Ausgehverhalten auf illegale Privatpartys mit nicht nachzuvollziehenden Kontakten verlagern. Discotheken können die Lösung sein – nicht das Problem.

Der BDT schlägt daher für Schleswig-Holstein ein Öffnungskonzept in vier Stufen vor, wobei die erste Stufe Tanzen nur in einer abgetrennten Lounge / Box vorsieht und eine öffentliche Tanzfläche untersagt.

Erste Stufe:

Öffnung von Discotheken und Versammlungsstätten <u>ausschließlich mit einem Lounge- /</u>
<u>Boxkonzept für jeweils maximal 12 Personen möglich, wenn</u>

- der vom RKI geforderte 6-fache Luftaustausch in geschlossenen Räumen gewährleistet werden kann.
 - o Begründung: Ein vielfacher Luftaustausch kann das Infektionsrisiko durch Aerosole wesentlich einschränken.
- eine digitale Gästenachverfolgung mit Ausweiskontrolle bis in jede Box stattfindet.
 - Begründung: Durch Digitalisierung und gleichzeitiger Ausweiskontrolle wird das Risiko einer fehlerhaften, handschriftlichen Liste wesentlich reduziert.
- von jedem Gast vor dem Betreten die Temperatur gemessen wird.
 - Begründung: Wesentliche Infektionsreduzierung durch Herausfiltern bereits kranker Personen.
- die Boxen durch geeignete Schutzmaßnahmen voneinander getrennt sind.
 - Begründung: Wesentliche Infektionsreduzierung durch physische Kontaktbeschränkung.
- eine öffentliche Tanzfläche in ein Boxkonzept umgebaut wurde oder derart abgesperrt wurde, dass Tanzen nicht möglich ist (Tanzen ist ausschließlich in den Boxen erlaubt, einer Vermischung der Gäste untereinander während des Tanzens wird dadurch ausgeschlossen).
 - o Begründung: Verhinderung des Kontaktes verschiedener Gruppen untereinander.
- eine Vermischung der Gruppen vor dem Eingang verhindert wird.
 - o Begründung: Verhinderung des Kontaktes verschiedener Gruppen untereinander.
- die Einrichtung eines Einbahnverkehres innerhalb des Gebäudes gewährleistet.
 - o Begründung: Wesentliche Verhinderung der Vermischung der Gäste.
- die Überwachung der Maskenpflicht in allen Bereichen wie Eingang, Ausgang, Toiletten usw. gewährleistet ist (außer innerhalb der Boxen auf Sitzplätzen).
 - Begründung: Besonders in Vergnügungsstätten muss die Ernsthaftigkeit der Maskenpflicht besonders gezeigt und durchgesetzt werden.
- beim Verkauf von alkoholischen Flaschengetränken über 30 % Vol. mindestens die gleiche Menge an kostenlosem Wasser zugegeben wird.
 - Begründung: Durch die Zugabe von kostenlosem Wasser kann der Grad der Alkoholisierung verlangsamt werden.
- ein Rauchverbot innerhalb geschlossener Räume umgesetzt wird.
 - o Begründung: Durch das Auspaffen des Rauches werden Aerosole mit freigesetzt.
- das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und Hygienehinweisen und das Einhalten von Abstandsregeln umgesetzt wird.
 - o Begründung: Die geltenden Regeln sollten durch geeignete Hinweise immer wieder in den Vordergrund gestellt werden.
- eine Maskenpflicht und Einweisung in die Hygieneregeln für alle Mitarbeiter umgesetzt wird.
 - Begründung: Verhinderung der Möglichkeit, dass ein Mitarbeiter zum Superspreader wird.

Zweite Stufe:

Öffnung von Discotheken und Versammlungsstätten <u>ausschließlich mit maximal 60%</u>
<u>Auslastung der zulässigen Gesamtbesucherzahl und Maskenpflicht möglich,</u> wenn

- der vom RKI geforderte 6-fache Luftaustausch in geschlossenen Räumen gewährleistet werden kann.
- eine digitale Gästenachverfolgung mit Ausweiskontrolle stattfindet.
- von jedem Gast vor dem Betreten die Temperatur gemessen wird.
- die Überwachung der Maskenpflicht besonders auf Tanzflächen und in Bewegungsgängen von ausgebildeten Ordnungskräften gewährleistet ist.
- eine Vereinzelung der Teilnehmer am Einlass, Auslass und bei Bestellvorgängen gewährleistet ist.
- beim Verkauf von alkoholischen Flaschengetränken über 30 % Vol. mindestens die gleiche Menge an kostenlosem Wasser zugegeben wird.
- ein Rauchverbot innerhalb geschlossener Räume umgesetzt wird.
- das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und Hygienehinweisen und das Einhalten von Abstandsregeln umgesetzt wird.
- eine Maskenpflicht und Einweisung in die Hygieneregeln für alle Mitarbeiter umgesetzt wird.

Dritte Stufe:

Öffnung von Discotheken und Versammlungsstätten ausschließlich <u>mit Maskenpflicht</u> <u>möglich</u>, wenn

- der vom RKI geforderte 6-fache Luftaustausch in geschlossenen Räumen gewährleistet werden kann.
- eine digitale Gästenachverfolgung mit Ausweiskontrolle stattfindet.
- von jedem Gast vor dem Betreten die Temperatur gemessen wird.
- die Überwachung der Maskenpflicht besonders auf Tanzflächen und in Bewegungsgängen von ausgebildeten Ordnungskräften gewährleistet ist.
- ein Rauchverbot innerhalb geschlossener Räume umgesetzt wird.
- das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und Hygienehinweisen und das Einhalten von Abstandsregeln umgesetzt wird.
- eine Maskenpflicht und Einweisung in die Hygieneregeln für alle Mitarbeiter umgesetzt wird.

Vierte Stufe:

Öffnung von Discotheken und Versammlungsstätten ohne Einschränkungen möglich.

Schlussbemerkung:

Wann die jeweiligen Stufen in die Landesverordnungen mit aufgenommen werden können, hängt vom Infektionsgeschehen ab und ist von der Landesregierung zu entscheiden.

Die Stufe 1 sollte jedoch zusammen mit der Erlaubnis des Ausübens von Teamsport erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum 22 Personen Fußball, Handball oder Basketball gegeneinander spielen dürfen, aber 12 Personen nicht in einer Box / Lounge tanzen dürfen.

Eine professionelle Überwachung der Gäste in Versammlungsstätten mit Hygienekonzepten wie oben beschrieben, gibt der Landesregierung einen Teil der nächtlichen Sicherheitsarchitektur zurück und kann das Infektionsgeschehen eindämmen und vor allem nachvollziehbar machen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung. Als mögliches Pilotprojekt oder auch als Location für eine Vorort-Besprechung möchten wir die Discothek "FUN-PARC" in Trittau vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Presinger
BDT Corona-Beauftragter

Über den Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e.V. (BDT im DEHOGA):

Der BDT ist der spezielle Berufsverband der Clubbetreiber und Discothekenunternehmer in Deutschland und vertritt die fachspezifischen Interessen der bundesweit ca. 1.500 Betriebe umfassenden Branche. Er fördert den Austausch und die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und bietet ein attraktives Fortund Weiterbildungsprogramm auf seinen Tagungen an. www.dehoga-bdt.de